

- f) das Vorhandensein und die Unversehrtheit der Plombe an den Sauerstoffflaschen zu kontrollieren,
- g) das Funktionieren der Signalgeräte für die Anzeige des Sauerstoffdruckmangels zu überprüfen,
- h) die Einsatzbereitschaft der Sauerstoffausrüstung im Flugauftrag (Sprungauftrag) zu bestätigen.

(2) Vor dem Einsatz ist der Kommandant des Luftfahrzeuges oder der Absetzer der Fallschirmspringer verpflichtet, sich von der ordnungsgemäßen Eintragung über die Funktionstüchtigkeit der Sauerstoffausrüstung und über ausreichenden Sauerstoffvorrat für den bevorstehenden Einsatz zu überzeugen.

(3) Von der Besatzung bzw. dem Fallschirmspringer sind vor dem Einsatz das Funktionieren der persönlichen Sauerstoffausrüstung zu kontrollieren.

§ 10

Benutzung der Sauerstoffausrüstung

Während des Einsatzes ist neben den Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften für das jeweilige Sauerstoffgerät folgendes zu beachten:

- a) der Sauerstoffvorrat ist ständig zu kontrollieren,
- b) bei Verringerung des Sauerstoffdruckes in Bordflaschen mit einem Fülldruck von 150 kp/cm² auf 30 kp/cm² und in Bordflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm² auf 7 kp/cm² ist der Höhenflug abzubrechen und es ist auf die Flughöhe von höchstens 4000 m herunterzugehen,
- c) beim Sinkflug darf die Sauerstoffversorgung erst in der Höhe abgeschaltet werden, in der sie begonnen wurde,
- d) bei Flügen und Fallschirmsprüngen während der Nacht darf die Sauerstoffversorgung erst nach der Landung ausgeschaltet werden.

§ 11

Kontrolle der Sauerstoffausrüstung

(1) Nach jedem Einsatz ist die Sauerstoffausrüstung durch den Gerätewart zu prüfen und wieder gebrauchsfähig zu machen. Hierzu sind etwaige Feststellungen oder Beobachtungen der Besatzung oder Fallschirmspringer über ungenügendes Funktionieren der Sauerstoffausrüstung während des Einsatzes dem Gerätewart schriftlich (z. B. durch Eintragung im Bordbuch oder Beanstandungsbuch) mitzuteilen.

(2) Bei der Kontrolle und Wartung der Sauerstoffausrüstung sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) es ist eine Sichtprüfung der Sauerstoffausrüstung auf Unversehrtheit vorzunehmen,
- b) benutzte Masken sind zu reinigen, zu desinfizieren (z. B. mit einer 2%igen Wofasept-Lösung), an der Luft zu trocknen und in Zellophanbeutel aufzubewahren. Die Masken dürfen beim Trocknen nicht der Sonne, dem offenen Feuer oder der unmittelbaren Ofenhitze ausgesetzt werden,
- c) die Ventile sind zu schließen, der Sauerstoffdruck ist aus dem Leitungssystem abzulassen,
- d) die gebrauchten Sauerstoffflaschen sind wieder auf den höchstzulässigen Flaschendruck zu füllen und zu plombieren.

(3) Festgestellte Störungen sind erst nach der Kontrolle der gesamten Sauerstoffausrüstung zu beseitigen.

(4) Außer den Prüfungen nach dem Einsatz sind die Sauerstoffausrüstungen entsprechend den Bedienungsanweisungen in bestimmten Zeitabständen zu prüfen. Dabei sind auch die für die Bordsauerstoffversorgung vorgesehenen Sauerstoffflaschen und -behälter auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

(5) Alle Prüfungen der Sauerstoffausrüstungen sind im Gerätebuch nachzuweisen.

§ 12

Luftfahrttauglichkeit.

Alle verwendeten Sauerstoffausrüstungen müssen luftfahrttauglich sein.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Arbeitsschutzanordnung 383 vom 22. März 1961 — Sauerstoff und Sauerstoffgeräte bei Höheneinsätzen in der zivilen Luftfahrt — (Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 5/1961 S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r